

GOZ aktuell

Minimalinvasive Zahnheilkunde

@ kamiphotos - stock.adobe.com

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Minimalinvasive Verfahren nehmen im zahnmedizinischen Bereich einen immer größer werdenden Raum ein. Aufgrund technologischer Fortschritte und ausgereifter Behandlungskonzepte können in allen Bereichen der Zahnmedizin minimalinvasive Eingriffe durchgeführt werden. Die modernen Methoden sind nicht weniger effektiv als herkömmliche Behandlungen. Mit nichtinvasiven Ansätzen können natürliche Gewebe und Strukturen geschont, eine schnellere Heilung erzielt und oftmals auch die Angst der Patienten vor dem Zahnarztbesuch verringert werden. In diesem Beitrag informiert das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer über minimalinvasive Verfahren und deren Berechnungsmöglichkeiten.

Zahnerhaltung

Karies im Anfangsstadium kann mit der Infiltrationsmethode ohne Bohren und unter Erhalt von gesunder Zahnhartsubstanz gestoppt werden. Nach der Vorbehandlung mit einem Gel werden die kariösen Stellen an den Zähnen mit einem speziellen dünnfließenden Kunststoff aufgefüllt, der durch Licht ausgehärtet wird. Dies ist allerdings nur bei sehr kleinen, beginnenden Läsionen möglich.

Minimalinvasiv	Konventionell
Kariesinfiltration	Füllung
GOZ 3045a Kariesinfiltration gemäß § 6 Abs. 1 GOZ Entfernen eines extrem verlagerten und/oder extrem retinierten Zahnes durch umfangreiche Osteotomie bei gefährdeten anatomischen Nachbarstrukturen	GOZ 2060 Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), einflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts
99,22 € (Faktor 2,3)	68,17 € (Faktor 2,3)

Mit modernen Kunststoffen lassen sich selbst stark beschädigte Zähne langfristig restaurieren. Es können dabei optimale ästhetische Ergebnisse erzielt werden. Auf eine umfangreiche Präparation kann verzichtet werden und die Behandlungskosten sind im Vergleich zu einer Krone gering.

Minimalinvasiv	Konventionell
Zahnaufbau mit Komposit	Vollkeramikkrone
2x GOZ 2120 Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), mehr als dreiflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts	GOZ 2210 Versorgung eines Zahnes durch eine Vollkrone (Hohlkeh- oder Stufenpräparation)
303,14 € (Faktor 3,5)	330,31 €+ Laborkosten (Faktor 3,5)
Empfehlung: Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ	

Die Anwendung von Ozon hat eine bakterientötende Wirkung. Dem Gas gelingt es, bei einer Wurzelkanalbehandlung in kleinste Kanäle vorzudringen und Keime vollständig zu beseitigen. Die Ozonanwendung zur Sterilisation des Wurzelkanals stellt eine selbstständige Leistung dar, die nicht in der GOZ enthalten ist. Im Urteil des AG Dortmund (31.08.2015, Az. 405 C 3277/14) führte der Sachverständige in seinem Gutachten aus, dass sich der Einsatz von Ozon zur Desinfektion nicht nach der GOZ-Nr. 2420 abrechnen lässt. Er kann jedoch analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen sein.

Minimalinvasiv	Konventionell
Wurzelkanalsterilisation mittels Ozon	Desinfektion der Wurzelkanäle
GOZ 2180a Wurzelkanalsterilisation mittels Ozon gemäß § 6 Abs. 1 GOZ Aufauffüllung zur Aufnahme einer Krone	GOZ 2420 Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal
19,40 € (Faktor 2,3)	13,78 € (Faktor 3,5)

Parodontologie

Durch die Anwendung eines Lasers werden im Zusammenhang mit einer parodontalen Therapie Bakterien in den Zahnfleischtaschen bekämpft. Durch dieses Verfahren kann auf die Einnahme von Antibiotika, welche nicht selten mit Nebenwirkungen einhergeht, verzichtet werden. Die Keimreduktion mittels Laser stellt eine selbstständige Leistung dar, die in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) nicht aufgeführt ist. Die Anwendung des Lasers kann in diesem Fall nicht dem GOZ-Zuschlag 0120 zugeordnet werden.



Minimalinvasiv	Konventionell
Keimreduktion der Zahnfleischtasche mittels Laser	Einsatz von Antibiotika bei entzündeter Zahnfleischtasche
GOZ 2330a Keimreduktion der Zahnfleischtasche mittels Laser gemäß § 6 Abs. 1 GOZ Indirekte Überkappung	GOZ 4025 Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation am Zahn
14,23 € (Faktor 2,3)	1,94 € + Medikament (Faktor 2,3)

Um Parodontitis schonend zu bekämpfen, kann spezieller Ultraschall (Vector®) eingesetzt werden. Bei dieser Methode werden Zahnfleischtaschen intensiv bearbeitet und gezielt gespült. Die Entfernung von Konkrementen ist dadurch bis in die schwierigsten Bereiche möglich. Das System gewährleistet eine maximale Schonung feinsten Gewebestrukturen. Das Ultraschallverfahren stellt allerdings keine eigene Leistung dar. Der Mehraufwand kann lediglich über den Steigerungsfaktor geltend gemacht werden.

Minimalinvasiv
Parodontalchirurgische Therapie mittels Vector®
GOZ 4070 und GOZ 4075 Subgingivale Konkremententfernung, einwurzeliger Zahn/ Implantat und mehrwurzeliger Zahn
19,68 € + 25,59 € (Faktor 3,5)
Empfehlung: Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

Zur Schnittführung bei der Lappenoperation kann anstelle eines Skalpells oder Elektrotoms ein Laserlicht verwendet werden. Die Behandlung ist gewebeschonend und beinahe schmerzfrei. Die Lappenoperation ist eine zuschlagsberechtigte Leistung aus der GOZ. Somit wird der Laser mit GOZ 0120 berechnet.

Minimalinvasiv	Konventionell
Lappenoperation mittels Laser	Lappenoperation
GOZ 4090 und GOZ 4100 Lappenoperation Frontzahn und Seitenzahn und GOZ 0120 (Zuschlag Laser)	GOZ 4090 und GOZ 4100 Lappenoperation Frontzahn und Seitenzahn
35,43 € + 10,12 € 54,13 € + 15,47 € (Faktor 3,5 + Faktor 1,0)	35,43 € + 54,13 € (Faktor 3,5)

Zahnersatz

Bei einer Adhäsivbrücke werden die Ankerzähne nicht beziehungsweise nur minimal präpariert. Durch die minimale Invasivität kann die Zahnhartsubstanz erhalten werden und die Behandlung ist weitestgehend schmerzfrei.

Minimalinvasiv	Konventionell
Adhäsivbrücke mit einer Spanne	Brücke
GOZ 5150 Versorgung eines Lückengebisses mithilfe einer durch Adhäsivtechnik befestigten Brücke, für die erste zu überbrückende Spanne	2 x GOZ 5010 + 1 x GOZ 5070 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Hohlkehl- und Stufenpräparation) oder Einlagefüllung + Brückenspanne
143,70 € + Laborkosten (Faktor 3,5)	662,58 € + Laborkosten (Faktor 3,5)

Empfehlung: Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

Mit Veneers können irreversible Zahnverfärbungen, Zahnfehlstellungen oder abgesplitterte Zahnkanten korrigiert werden. Die hauchdünnen und lichtdurchlässigen Keramikschaalen werden mit einem Spezialkleber auf die Zahnoberfläche aufgebracht. Für herkömmliche Veneers wird nur minimal die äußere Schmelzschicht vom Zahn abgetragen. Bei Non-Prep Veneers kann auf eine Substanzentfernung weitestgehend verzichtet werden. Werden Veneers aus rein ästhetischen Gründen erbracht, muss vor Beginn der Behandlung eine Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ (Leistung auf Verlangen) getroffen werden.

Minimalinvasiv
Veneer
GOZ 2220 Versorgung eines Zahnes durch eine Teilkrone mit Retentionsrillen oder -kästen oder mit Pinledges einschließlich Rekonstruktion der gesamten Kaufläche, auch Versorgung eines Zahnes durch ein Veneer
406,88 € + Laborkosten (Faktor 3,5)
Empfehlung: Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

Chirurgie

Herkömmliche Extraktionsmethoden sind meist mit hohem chirurgischen Aufwand, Knochenverlust und Gewebeschädigungen verbunden. Der Einsatz verschiedener Extraktionssysteme ermöglicht eine präzise, zahnfachschonende und nahezu schmerzfreie Zahnentfernung, bei der zugleich postoperative Komplikationen reduziert werden können. Die minimalinvasive Methode stellt keine eigene Leistung dar. Der Mehraufwand kann lediglich über den Steigerungsfaktor geltend gemacht werden.

Minimalinvasiv
Zahnfachschonende Extraktion
GOZ 3020 + GOZ 0500 Entfernung eines tief frakturierten oder tief zerstörten Zahnes + Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen
53,15 € + 22,50 (Faktor 3,5 + 1,0)
Empfehlung: Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ



Zur Blutstillung stehen vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung. Die gebündelten Lichtstrahlen eines Lasers können Blutgefäße verschließen, wodurch Nähte nach chirurgischen Eingriffen oft vermieden werden können. In der Leistungsbeschreibung der GOZ-Nr. 3060 ist die Blutstillung durch Laser nicht aufgeführt. Der Einsatz des Lasers stellt eine selbstständige Leistung dar, die analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet wird.

Minimalinvasiv	Konventionell
Blutstillung mittels Laserverfahren	Blutstillung durch Abbinden, Umstechen des Gefäßes oder durch Knochenbolzung
GOZ 2070a Blutstillung mittels Laserverfahren gemäß § 6 Abs. 1 GOZ Zweiflächige Restauration mit plastischem Füllungsmaterial	GOZ 3060 Stillung einer Blutung durch Abbinden oder Umstechen des Gefäßes oder durch Knochenbolzung
31,30€ (Faktor 2,3)	18,11€ (Faktor 2,3)

Implantologie

Bei einer konventionellen Implantation wird der Kieferknochen mit einem Skalpell freigelegt. Bei der minimalinvasiven Implantation wird für die Einbringung des Implantates mit einer Schleimhautstanze lediglich ein kleines Loch in das Zahnfleisch gestanzt. Dadurch entsteht nur eine minimale Wunde, und somit können Wundheilungsstörungen oder Schmerzen reduziert werden. Diese Methode stellt nur eine besondere Ausführung der Hauptleistung dar. Der Aufwand ist lediglich in der Gebührenbemessung nach § 5 GOZ oder einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu berechnen.

Minimalinvasiv
Implantation mittels Schleimhautstanze
GOZ 9010 + GOZ 0530 Implantatinsertion + Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen
304,13€ + 123,73€ (Faktor 3,5 + 1,0)
Empfehlung: Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

Bei der virtuellen Implantation werden die Daten der digitalen Volumentomografie mit einer speziellen Software in ein virtuelles 3D-Modell des Kiefers umgewandelt. Somit können Knochenangebot, Nervenverläufe und umliegendes Weichgewebe exakt dargestellt und Implantatposition, Länge, Durchmesser und Neigung virtuell geplant werden. Das Implantat kann optimal positioniert werden und der Eingriff ist dadurch weniger invasiv.

Diese aufwendige Maßnahme stellt eine selbstständige Leistung dar, die in der GOZ nicht enthalten ist.

Minimalinvasiv
Virtuelle Implantation mittels DVT
GOZ 2160a Virtuelle Implantation mittels DVT gemäß § 6 Abs. 1 GOZ Einlagefüllung, zweiflächig
175,41€ (Faktor 2,3)

Die Explantation eines Implantates ist ein chirurgischer Eingriff, der beispielsweise unter Anwendung der Piezo®-Technik minimalinvasiv durchgeführt werden kann. Das ultraschallbasierte Verfahren ermöglicht einen gewebsschonenden Eingriff, da der Knochen mithilfe von Schwingungen bearbeitet und somit das Implantat abgetragen wird. Es handelt sich dabei nicht um eine eigene Leistung. Die besondere Ausführung der Maßnahme löst den Steigerungsfaktor aus.

Minimalinvasiv
Explantation unter Anwendung der Piezo®-Technik
GOZ 3000 Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantates
13,78€ (Faktor 3,5)
Empfehlung: Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

Fazit

Minimalinvasive Verfahren gehen für Patienten mit einer Reihe von Vorteilen einher. So werden nicht nur Zahnschubstanz oder Gewebe geschont, die modernen Methoden sind oftmals auch zeit- und kostensparender als konventionelle Behandlungen. Für die Umsetzung werden jedoch modernes Equipment, hohe Fachkompetenz und größtmögliche Sorgfalt und Präzision vorausgesetzt. Selbstverständlich müssen Zahnärztinnen und Zahnärzte für diesen Einsatz angemessen honoriert werden. Es empfiehlt sich, die Optionen der Gebührenordnung zu nutzen und § 6 (Analogberechnung), § 5 (Steigerungsfaktor) und § 2 (Freie Vereinbarung des Honorars) anzuwenden. Damit Patienten die Berechnung verstehen und nachvollziehen können, sollten ihnen die positiven Aspekte der minimalinvasiven Technik erläutert werden.



MANUELA KUNZE
Referat Honorierungssysteme der BLZK



DR. DR. FRANK WOHL
Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK